

**Auszug aus der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden
(Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Norden für:
 1. die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für
 - a) das Seebad
 - b) das Hallenbad Norddeich
 - c) den Wellenpark
 - d) das Kinderspielhaus
 - e) die Tourist-Information
 - f) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - g) die Info-Säulen
 - h) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke
 - i) die Toilettenanlagen in Norddeich
 2. den Kurpark
 3. die Kurpromenade
 4. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 5. Wanderwege im Erhebungsgebiet
 6. Info-Säulen
 7. Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke
- (4) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 62 v. H. durch Kurbeiträge,
 - zu 28 v. H. durch sonstige Entgelte.
- (5) Die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Norden entgegenzunehmen und an die Stadt Norden abzuführen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Nicht kurbeitragspflichtig sind:
 - a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Norden ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Stadt Norden aufhalten,
 - c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besteht,
 - e) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Stadt Norden.

**§ 3
Befreiungen**

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis einschließlich 15 Jahre,
 - b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %,
 - c) eine Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

**§ 4
Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung für Personen ab 16 Jahren:

in der Hauptsaison:	2,50 Euro
in der übrigen Zeit:	1,20 Euro
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit	vom 15. März bis 31. Oktober und
als übrige Zeit die Zeit	vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenem Einkommen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt für die in Absatz 1 genannten Personen 70,00 Euro.

- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, einen pauschalierten Kurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (5) Der pauschalierte Kurbeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungskurbeitrages in der Hauptsaison.

Der pauschalierte Kurbeitrag beträgt in den Staffelnungen:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: | 22,50 Euro |
| b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: | 45,00 Euro |
| c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: | 67,50 Euro. |

- (6) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 ist vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Stadt Norden vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahreskurbeitrag nach Abs. 3 zu entrichten.

**§ 5
Vergünstigungen und Sonderregelungen**

- (1) Von Trägern der Sozialhilfe, der gesetzlichen Sozialversicherung, der gesetzlichen Kriegsopferfürsorge und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Übernachtungen beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Stadt Norden. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag und den pauschalierten Kurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragshebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Stadt Norden oder die von ihr beauftragte Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- (2) Der Jahreskurbeitrag und der pauschalierte Kurbeitrag werden durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Kurkarte mit pauschalierem Kurbeitrag enthält zusätzlich Angaben über die durch gewerblichen Vermittlungsvertrag geregelte Gültigkeitsdauer.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Norden an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Gebiet der Stadt Norden
 - andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind verpflichtet,
 - a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zu melden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden zu entrichten.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Postleitzahl ihres Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) bzw. der Online-Meldescheine, die entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften sind. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) sind an die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückzugeben.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Aus-

künfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Norden ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Stadt Norden eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH der nach Übernachtungen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 3
 - der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt,
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH anmeldet,
 - den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) oder den Online-Meldeschein der Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH nicht verwendet sowie
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden entrichtet.
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen), innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) bzw. Online-Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt sowie
 - nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen) nicht an die Kurbeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückgibt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 d)
 - diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.